

Aufgrund von Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) erlässt der Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken folgende

Gebührensatzung

zur Satzung für die Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach

(vom 27.01.2004, geändert durch Satzungen vom 04.05.2005 und 16.03.2006)

§ 1

Gebührenpflicht

Für den Besuch der Sing- und Musikschule des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken werden Unterrichtsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

(1) Für Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einer der Gemeinde haben, die für ihre Schüler einen nutzungsabhängigen Zuschuss an den Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken leisten, betragen die Gebühren für:

- | | |
|--|------------|
| 1. die musikalische Früherziehung oder Grundausbildung | 150.- Euro |
| 2. den Kinderchor | 60.- Euro |
| 3. den Instrumental- oder Vokalunterricht | |
| a) Einzelunterricht | 750.- Euro |
| b) Gruppenunterricht | |
| zwei Schüler | 425.- Euro |
| drei Schüler | 320.- Euro |

Der Ensembleunterricht (Ensemblespiel) ist für die Schüler der Sing- und Musikschule gebührenfrei.

4. Unabhängig von der Unterrichtsform wird ein Klavierzuschlag von 30,00 € pro Jahreswochenstunde erhoben.
5. Unabhängig von der Unterrichtsform wird ein Orgelzuschlag von 30,00 € pro Jahreswochenstunde erhoben.

6. Für Schüler, die das 21. Lebensjahr zum Schuljahresbeginn vollendet haben, wird ein Erwachsenenzuschlag von 30 % der Gebühr nach Nr. 1 oder 3 erhoben.

Der Erwachsenenzuschlag ermäßigt sich in folgenden Fällen:

- a) Für Personen, für die ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht um 50%
- b) Für Personen, die Sozialhilfe (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt), Arbeitslosenhilfe oder -geld beziehen, um 100%.
- c) Besuchen zwei Personen aus einer Familie den Unterricht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 (Instrumental- oder Vokalunterricht), so ermäßigt sich der Erwachsenenzuschlag um 50 %; besuchen mehr als zwei Personen aus einer Familie den Unterricht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 (Instrumental- oder Vokalunterricht), so wird auf die Erhebung anfallender Erwachsenenzuschläge verzichtet.

7. Für Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gemeinde haben, welche für die Schüler ihrer Gemeinde keine Zuschüsse nach Satz 1 an den Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken entrichtet, erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 oder 3 um 10 %.

8. Instrumentenmiete

Das Entgelt für ein zum Gebrauch überlassenes Musikinstrument beträgt pro Monat 1 % des Anschaffungswertes. Die Quartalsbeträge sind auf volle Euro aufzurunden.

- (2) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf eine Stunde pro Woche im Schuljahr. Bei einer Unterrichtszeit von weniger als 45 Minuten ermäßigen sich die Gebühren entsprechend. Die sich dabei errechnenden Quartalsbeträge sind auf volle Euro aufzurunden.

§ 3

Anpassung der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 werden jährlich zum 1.1 mit Wirkung vom 1.9. neu festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden erstmals zum Schuljahr 2005/2006 angepasst.
- (3) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 werden wie folgt angepasst:
 - a) Treten im Vergleich zur Kalkulationsgrundlage (1.1.2004) lineare Änderungen der Beamtenbesoldung für einen Beamten der Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst) ein, so verändert sich die Gebühr in entsprechender Weise.
 - b) Zuführungen an die Versorgungsrücklage oder sonstige kostenrelevante Besoldungsbestandteile sind bei den linearen Besoldungsänderungen mit zu berücksichtigen.
 - c) Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Die nach § 3 Nr. 3 ermittelten Beträge sind auf volle Euro aufzurunden.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Beginn des Schuljahres und sind in vier Raten, jeweils zum 1. Oktober, 1. Januar, 1. April und 1. Juli fällig. Die Gebühren können auch in einem Jahresbetrag mit Fälligkeit im ersten Quartal beglichen werden. Bei Eintritt während des Schuljahres beträgt die monatliche Unterrichtsgebühr 1/12 der Jahresgebühr, gerechnet vom Eintrittsmonat an.

(2) Bei Austritt eines Schülers aus der Sing- und Musikschule mit Genehmigung des Schulleiters wird die Unterrichtsgebühr bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Abmeldung bei der Schule eingegangen ist. Erfolgt der Austritt ohne Zustimmung des Schulleiters oder wird der Schüler ausgeschlossen, so sind die Unterrichtsgebühren bis zum Ende des Schuljahres zu bezahlen.

§ 5

Änderung beim Gruppenunterricht

Bei Verkleinerung oder Vergrößerung einer Gruppe während des Schuljahres ändert sich die Unterrichtsgebühr entsprechend. Die Gebührenänderung wird mit Beginn des Folgemonats wirksam. Soweit durch Gruppenverkleinerung eine Gebührenerhöhung eintritt, steht den davon betroffenen Schülern ein Austrittsrecht nach § 3 Abs. 2 Satz 1 zu.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 7

Ermäßigung und Erlass

(1) Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder den Unterricht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 (Instrumental- und Vokalunterricht), so ist für das älteste Kind die volle Unterrichtsgebühr, für das zweitälteste Kind die Hälfte und für jedes weitere Kind ein Drittel der vollen Unterrichtsgebühr zu entrichten. Die Quartalsbeträge sind auf volle fünf Euro aufzurunden.

(2) Bedürftigen, förderungswürdigen Schülern kann die Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag (bei Minderjährigen auf schriftlichen Antrag des gesetzlichen Vertreters) ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8

Unterrichtsausfall

(1) Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung von Unterrichtsgebühren.

(2) Kann ein Schüler wegen Krankheit, Kur- oder Erholungsaufenthaltes für die Dauer von mehr als drei zusammenhängenden Unterrichtswochen den Unterricht nicht besuchen, wird auf schriftlichen Antrag (bei Minderjährigen auf schriftlichen Antrag des gesetzlichen Vertreters) die Unterrichtsgebühr ab der vierten Woche erlassen. Der Schulleiter kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(3) Unterrichtsstunden die wegen Erkrankung oder unvermeidlicher Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu drei Stunden jährlich gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Schuljahresende auf schriftlichen Antrag (bei Minderjährigen auf schriftlichen Antrag des gesetzlichen Vertreters) erstattet.

(4) Bei unvorhergesehenen Unterrichtsausfall wird sich die Sing- und Musikschule bemühen, die Schüler oder deren gesetzlichen Vertreter rechtzeitig zu verständigen.

§ 9

Zuständigkeit

Über Ermäßigung, Erlass, Stundung und Niederschlagung von Gebühren entscheidet der Verbandsvorsitzende.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach vom 23. Februar 2001 (RABl OFr. Folge 7/2001) außer Kraft.

Kronach,

**Zweckverband Berufsfachschule für Musik
und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken**

Marr

Verbandsvorsitzender

(Satzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.03.2006)